

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. BroPas-Vertrag

1.1 Ein BroPas-Vertrag kann nur durch eine natürliche Person (der „Kunde“) unterzeichnet werden und wird zwischen dem Kunden und Øresundsbro Konsortiet, Postfach 4278, 203 14 Malmö, Schweden, abgeschlossen. Der BroPas-Vertrag ist ein Abonnementvertrag, der dem Kunden gegen Zahlung eines Jahresbeitrags einen Rabatt für die Überquerung der Øresundbrücke einräumt; der Kunde hat die Möglichkeit für die Zahlung einen ØresundBizz® Transponder, iTicket, eine des Vertrags hinzugefügte Registrierungsnummer oder eine andere durch Øresundsbro Konsortiet jeweils angegebene Zahlungsweise (zusammen „Zahlungsmittel“ genannt) zu nutzen.

1.2 Der BroPas-Vertrag darf nur für private, nicht gewerbliche Zwecke verwendet werden; dies beinhaltet jedoch auch Fahrten von und zum Arbeitsplatz des Kunden.

1.3 Der BroPas-Vertrag gilt bis zur Kündigung durch eine Partei. Der Kunde ist berechtigt, den BroPas-Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat mit Wirkung zum Ende des Kalendermonates gegenüber Øresundsbro Konsortiet zu kündigen. Sofern Øresundsbro Konsortiet im Rahmen dieses BroPas-Vertrags ein ØresundBizz® Transponder zur Verfügung stellt, wird die ØresundBizz® Transponder des Kunden bei dessen Kündigung deaktiviert. Eine Neuaktivierung ist nicht möglich.

1.4 Im Falle einer wesentlichen Verletzung der Verpflichtungen des Kunden nach dem BroPas-Vertrag oder im Falle einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung durch den Kunden ist Øresundsbro Konsortiet berechtigt, den BroPas-Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. „Wesentliche Vertragsverletzung“ beinhaltet Nichtzahlung und die Nichterteilung der erforderlichen Daten gemäß nachstehendem Abschnitt 1.6. Des Weiteren ist Øresundsbro Konsortiet berechtigt, den BroPas-Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dem Kunden per E-Mail oder Post zugestellt und erfolgt in Bezug auf alle Kunden, deren Verträge dem durch den Kunden abgeschlossen Vertrag entsprechen.

1.5 Øresundsbro Konsortiet ist berechtigt, a) den Jahresbeitrag des Kunden sowie die unten in Abschnitt 6.4 aufgrund vorzeitiger Beendigung angegebenen Gebühren zu ändern; und b) Änderungen und Ergänzungen am BroPas-Vertrag vorzunehmen, die jeweils dreißig (30) Tage nach Mitteilung an den Kunden mit Nachricht über „Mein Konto“ oder per E-Mail wirksam werden. Diese Änderungen können unter anderem infolge Inflation, Marktentwicklungen, um erhöhten Kosten entgegenzuwirken (wie zum Beispiel Verluste, Steuern und Gebühren) oder, um die Effizienz des Øresundsbro Konsortiet, seine Gewinne oder Kapital, aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, zur Reduktion der administrativen Kosten, welche auf Änderungen der Gesetze, anderen Verordnungen oder deren Auslegung zurückzuführen sind oder infolge unternehmens- oder marktbezogener Umstände erfolgen. Øresundsbro Konsortiet ist außerdem berechtigt, die Preise für Überfahrten jeweils mit Wirkung von dreißig (30) Tagen nach Bekanntgabe der entsprechenden Preisänderungen auf der Website von Øresundsbro Konsortiet (www.oresundsbron.com) zu ändern. Weitere Überfahrten durch den Kunden gemäß BroPas-Vertrag nach erfolgten Preisänderungen und/oder Ergänzungen des BroPas-Vertrags gelten als Annahme der neuen Vertragsbedingungen durch den Kunden.

1.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Kundendaten und die Daten der Überfahrt für Zwecke der Kundenkommunikation im Rahmen des BroPas-Vertrags sowie für Kreditauskünfte und Inkassozwecke in Schweden und Dänemark automatisch registriert und verarbeitet werden. Der Kunde hat Øresundsbro Konsortiet unverzüglich alle Änderungen seiner Kundendaten mitzuteilen, einschließlich einer angegebenen Kunden.

1.7 Einzelheiten der Überfahrten durch den Kunden und eine

Monatsaufstellung stehen dem Kunden über den Online-Service „Mein Konto“ von Øresundsbro Konsortiet zur Verfügung. Beschwerden wegen fehlerhafter Registrierung von Überfahrten und sonstige Beschwerden sind schnellstmöglich einzureichen. Generell gilt, dass die Bearbeitung einer Beschwerde dann nicht mehr erfolgt, wenn sie mehr als zwei (2) Monate nach dem Datum, an dem die Registrierung der Überfahrt im Bereich „Mein Konto“ oder auf einem Kontoauszug für die verbundene Kunden-/Kreditkarte ersichtlich ist, eingereicht wird.

1.8 Der BroPas-Vertrag ist personengebunden und darf ohne vorherige Genehmigung von Øresundsbro Konsortiet nicht an Dritte übertragen werden. Der Kunde ist aber berechtigt, anderen Mitgliedern seines Haushalts zu erlauben, ein von Øresundsbro Konsortiet zur Verfügung gestelltes Zahlungsmittel zu verwenden, wobei der Kunde jedoch für die Bezahlung der Überfahrt verantwortlich ist und sicherstellt, dass die entsprechende Verwendung gemäß den Vertragsbedingungen des BroPas-Vertrages erfolgt. Wenn der Kunde ein Zahlungsmittel eines anderen Anbieters als Øresundsbro Konsortiet verwendet, finden auf diesen Vorgang die Bestimmungen des anderen Anbieters Anwendung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für den BroPas-Vertrag die vom Kunden oder von anderen Haushaltsmitgliedern des Kunden vorgenommenen Überquerungen sind. Folglich berechtigen Überquerungen anderer Personen mit einem an diesen BroPas-Vertrag gebundenen Zahlungsinstrument, nicht zu einer Vergünstigung.

2. Club BroPas

2.1 Bei Abschluss eines BroPas-Vertrages wird der Kunde Mitglied des Club BroPas (das „Vergünstigungsprogramm“). Durch den Club BroPas erhält der Kunde Angebote von Unternehmen in der Øresundregion („Partner“), die mit Øresundsbro Konsortiet kooperieren. Die Angebote werden dem Kunden auf der Internetseite von Øresundsbro Konsortiet, per E-Mail oder Brief (sofern der Kunde hierzu bei Vertragsabschluss seine Zustimmung erteilt hat) sowie über externe Werbung zur Verfügung gestellt. Eine Liste der Partner von Øresundsbro Konsortiet befindet sich auf www.oresundsbron.com/partner_se. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Der Kunde erhält aktuelle Informationen im Rahmen der Versendung von elektronischen Newslettern durch Øresundsbro Konsortiet.

2.2 Der Versand von Angeboten beruht unter anderem auf den durch den Kunden angegebenen Interessensgebieten und den bisher vom Kunden angenommenen Angeboten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die jeweiligen Partner Einzelheiten der vom Kunden angenommenen Angebote an Øresundsbro Konsortiet weitergeben und dass die von ihm erhaltenen Daten für Zwecke der Anpassung des Vergünstigungsprogramms an die Interessensgebiete des Kunden in Schweden und Dänemark registriert und verarbeitet werden.

2.3 Der Kunde ist berechtigt, den Erhalt weiterer Angebote jederzeit durch Mitteilung an den Kunden-Service von Øresundsbro Konsortiet (kundcenter@oresundsbron.com) abzulehnen. Während der Bearbeitung seiner Mitteilung ist es jedoch möglich, dass der Kunde noch Versendungen erhält, die sich bereits in Planung befanden.

2.4 Alle Angebote, die der Kunde im Rahmen des Vergünstigungsprogramms erhält, werden durch die entsprechenden Partner zur Verfügung gestellt. Øresundsbro Konsortiet ist somit nicht verantwortlich für diese Angebote, und alle Beschwerden oder Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem bereits angenommenen Angebot müssen deshalb immer an den entsprechenden Partner gerichtet werden.

3. Weiteres zu ØresundBizz®, iTicket und andere Zahlungsmittel

3.1 Der BroPas-Vertrag berechtigt den Kunden zu Überfahrten über Fahrspuren für elektronische Zahlung für die durch den BroPas-Vertrag jeweils gemäß Beschreibung auf der Internetseite von Øresundsbro Konsortiet abgedeckten Fahrzeug-

klassen. Die Art der Registrierung richtet sich nach dem verwendeten Zahlungsmittel. Die Internetseite von Øresundsbro Konsortiet enthält hierzu ausführliche Informationen.

3.2 Die durch Øresundsbro Konsortiet zur Verfügung gestellten ØresundBizz® Transponder sind Eigentum von Øresundsbro Konsortiet und müssen bei Beendigung des BroPas-Vertrags in unbeschädigtem Zustand (normale Abnutzung ausgenommen) an Øresundsbro Konsortiet zurückgegeben werden. Werden die ØresundBizz® Transponder des Kunden nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, ist pro die Transponder eine Vertragsstrafe in Höhe von DKK 200 zu zahlen.

3.3 Das iTicket ist ein elektronisches Ticket und kann vom Kunden via „Mein Konto“ bestellt werden. Es kann statt ØresundBizz® oder eines anderen Zahlungsmittels zur Überquerungen mit iTicket oder die Verwendung eine des Vertrags hinzugefügte Registrierungsnummer werden im Zeitpunkt der Überquerung berechnet. Nicht verwendete Bestellungen von iTickets können ohne Gebühr vom Kunden storniert werden. Der Kunde ist jedoch bis zur Stornierung des iTickets verpflichtet, Überquerungen in Gebrauch des iTickets zu bezahlen. Alle Bestellungen werden im Falle der Beendigung des BroPas-Vertrages oder im Falle des Zahlungsverzuges automatisch storniert.

3.4 Der Kunde haftet für die autorisierte Nutzung eines durch Øresundsbro Konsortiet zur Verfügung gestellten Zahlungsmittels, es sei denn, der für eine Überfahrt berechnete Betrag ist höher als der in der gültigen Preislise auf der Internetseite von Øresundsbro Konsortiet genannte Betrag. „Autorisierte Nutzung“ beinhaltet die persönliche Nutzung durch den Kunden sowie die Nutzung des Zahlungsmittels durch andere Haushaltsmitglieder des Kunden gemäß Abschnitt 1.8.

3.5 Abhanden gekommene Zahlungsmittel, oder angemeldetes Kennzeichen müssen dem Øresundsbro Konsortiet unverzüglich über den Online-Service „Mein Konto“ gemeldet werden. Der Kunde haftet für den auf die unautorisierte Nutzung von Zahlungsmitteln zurückzuführenden Verlust, wenn (a) der Kunde den Verlust des Zahlungsmittels nicht unverzüglich dem Øresundsbro Konsortiet gemeldet hat oder (b) der Kunde betrügerisch gehandelt hat.

3.6 Der Kunde haftet in keinem Fall für eine nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsmittels nach Meldung des Verlusts an Øresundsbro Konsortiet oder wenn die Registrierungsnummer von dem Vertrag abgemeldet ist.

4. EasyGo und andere Partnerschaften

4.1 Kunden mit durch Øresundsbro Konsortiet zur Verfügung gestellten gültigen ØresundBizz® Transponder sind automatisch berechtigt, ihre ØresundBizz® Transponder als Zahlungsmittel bei Nutzung aller Mautstraßen und sonstiger transportbezogener Dienstleistungen im Zusammenhang mit der EasyGo-Partnerschaft (www.easygo.com) zu verwenden. Der Kunde kann seine ØresundBizz® Transponder auch in anderen Fällen einsetzen, bei denen Partnerschaften zwischen Øresundsbro Konsortiet und externen Unternehmen bestehen. Aktuelle Informationen darüber, wo der Kunde seine ØresundBizz® Transponder einsetzen kann, stehen auf der Internetseite von Øresundsbro Konsortiet zur Verfügung. Der Kunde kann seine ØresundBizz® Transponder durch Mitteilung an das Øresundsbro Konsortiet von einer Nutzung im Rahmen der EasyGo-Partnerschaft ausnehmen.

4.2 Für die Nutzung von Mautstraßen und anderen transportbezogenen Dienstleistungen im Rahmen der EasyGo-Partnerschaft oder anderer jeweils durch Øresundsbro Konsortiet abgeschlossener Partnerschaften durch den Kunden gelten die folgenden Bestimmungen: dieser Abschnitt 4 sowie Abschnitt 6 unten in Bezug auf Zahlungsbedingungen sowie die durch den entsprechenden Betreiber oder das entsprechende Unternehmen angewandten Vertragsbedingungen in Bezug auf Preis sowie die Haftung des Kunden und des Betreibers bzw. des Unternehmens.

4.3 Jeder Kunde, der ein durch Øresundsbro Konsortiet zur



Verfügung gestelltes ØresundBizz® Transponder für Zwecke
 a) der Nutzung von Mautstraßen oder sonstigen transportbe-
 zogenen Dienstleistungen im Rahmen von EasyGo oder
 b) der Nutzung anderer Dienstleistungen einsetzt, die durch
 Øresundsbro Konsortiet in Kooperation mit einem Dritten
 angeboten werden, hat Øresundsbro Konsortiet für die
 entsprechende Nutzung zu bezahlen. Øresundsbro Konsortiet
 hat die Zahlung dann an den entsprechenden Betreiber oder
 das entsprechende Unternehmen weiterzuleiten.

4.4 Der Kunde ist für die Bezahlung der Nutzung der durch
 Øresundsbro Konsortiet zur Verfügung gestellten Øresund-
 Bizz® Transponder a) an einer Mautstation eines anderen mit
 der EasyGo-Partnerschaft verbundenen Betreibers oder b) für
 die Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen verantwortlich,
 bis der BroPas-Vertrag endet oder die ØresundBizz®
 Transponder als verloren gemeldet wird, unabhängig davon,
 ob der Kunde oder ein Dritter die ØresundBizz® Transponder
 des Kunden verwenden. Die Bestimmungen von Abschnitt 3.4
 – 3.6 gelten jedoch auch für die Haftung des Kunden gemäß
 diesem Abschnitt 4.4.

4.5 Beschwerden in Bezug auf eine EasyGo-Durchfahrt werden
 dem Aussteller des für diese Fahrt genutzten Zahlungsmittels
 vorgelegt. Beschwerden in Bezug auf andere Dienstleistungen
 sind bei dem Unternehmen einzureichen, das die entsprechende
 Dienstleistung erbracht hat. Beschwerden müssen innerhalb
 des in den Vertragsbedingungen des entsprechenden
 Betreibers oder Unternehmens festgelegten Zeitraums
 erfolgen.

5. Haftung / Verantwortung

5.1 Überquerungen der Øresundbrücke können sich z. B.
 aufgrund hohen Verkehrsaufkommens oder aufgrund von
 Unfällen, extremen Wetterbedingungen oder anderen Schäden
 und/oder Wartungsarbeiten an der Øresundbrücke verzögern
 oder unmöglich sein.

5.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung und Prüfung
 der aktuellen Verkehrsinformationen, um sicherzustellen, dass
 sein Fahrzeug während einer Überfahrt sachgemäß gefahren
 wird. Øresundsbro Konsortiet haftet nicht für Verluste
 aufgrund der Fahrweise des Kunden oder eines anderen
 Straßenbenutzers während einer Überfahrt.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich, die für die Øresundbrücke
 jeweils geltenden Verkehrsbeschränkungen einzuhalten.

5.4 Øresundsbro Konsortiet haftet nicht für unmittelbare oder
 mittelbare Schäden (wie Produktionsausfall oder entgangenes
 Einkommen) des Kunden aufgrund einer gemäß Abschnitt 5
 dieses Vertrags verspäteten oder verhinderten Überfahrt.

6. Preis - Zahlung

6.1 Die Zahlungspflicht besteht, sobald das Fahrzeug den
 letzten Ausgang vor der Øresundbrücke passiert.

6.2 Der Jahresbeitrag und der Preis für jede Überfahrt richtet
 sich nach der jeweils geltenden Preisliste von Øresundsbro
 Konsortiet. Der Jahresbeitrag und der Preis für die Über-
 fahrten können durch Øresundsbro Konsortiet gemäß den
 Bestimmungen oben in Abschnitt 1.5 geändert werden.

6.3 Der Jahresbeitrag wird im Voraus zu Beginn eines neuen
 Vertragsjahrs berechnet. Das erste Vertragsjahr beginnt
 am Tag der Registrierung des BroPas-Vertrags des Kunden.
 Der Kunde erhält keine Mitteilung, wenn ihm der Jahresbeitrag
 belastet wird; stattdessen wird dieser in der Monatsaufstel-
 lung aufgeführt. Bei Beendigung des BroPas-Vertrags erfolgt
 eine Erstattung des verbleibenden zuletzt gezahlten Jahres-
 beitrags, gerechnet ab dem Datum der Vertragsbeendigung,
 und gegebenenfalls, abzüglich der unten in Abschnitt 6.4
 angegebenen Gebühr. Erstattungen werden an die vom
 Kunden angegebene Kunden-/Kreditkarte geleistet.

6.4 Wird der BroPas-Vertrag innerhalb von sechs (6) Monaten
 nach Vertragsabschluss gekündigt, erhebt Øresundsbro
 Konsortiet eine Gebühr von 145 DKK. Die Gebühr kann
 entsprechend Abschnitt 1.5 geändert werden.

6.5 Øresundsbro Konsortiet ist berechtigt, den Jahresbeitrag
 und die Kosten für die erfolgten Überfahrten von einer durch
 den Kunden angegebenen Kunden-/Kreditkarte abzubuchen,
 ohne dass die Kunden-/Kreditkarte vorzulegen ist. Die
 Kunden-/Kreditkarte des Kunden wird gemäß unseren
 AllgemeinenGeschäftsbedingungen für Kreditkartenzahlungen,
 die auf der Internetseite abgerufen werden können und denen
 der Kunde bei Abschluss des BroPas-Vertrages zugestimmt
 hat, belastet.

6.6 Falls Øresundsbro Konsortiet die Zahlung für durch-
 geführte Überfahrten nicht über die vom Kunden angegebene
 Zahlkarte einziehen kann, schickt Øresundsbro Konsortiet dem
 Kunden eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 8 Tagen
 ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden
 Verzugszinsen gemäß der geltenden Zinsbestimmungen in
 Rechnung gestellt. Ebenso hat der Kunde die Kosten für die
 Zahlungserinnerung bzw. die Eintreibung der Forderung zu
 tragen.

7. Videoaufzeichnungen

An den Mautstationen werden für Zwecke der rechtlichen
 Verfolgung von Tätern wegen nichtautorisierter Überfahrten
 und für Inkassozwecke Videoaufzeichnungen gemacht.
 Entlang der Brücke werden außerdem Überwachungskamera-
 systeme eingesetzt, um Informationen über das laufende
 Verkehrsaufkommen zu erhalten und Unfälle zu bearbeiten.

8. Beschwerde

Bei irgendwelchen Beschwerden zum BroPas-Vertrag, ist der
 Kunde jederzeit willkommen das Øresundsbro Konsortiet zu
 kontaktieren. Sollte es den Parteien nicht gelingen die
 Angelegenheit untereinander zu klären, kann sich der
 Verbraucher mit Wohnsitz in Schweden bei der schwedischen
 Verbraucheragentur beschweren, indem der Internetdienstes
 der Agentur, verfügbar unter: <http://www.konsumentverket.se/Konsumentfragor--anmalan/Gor-en-anmalan/>, verwendet
 wird. Sofern der Kunde Wohnsitz in Dänemark hat und die
 Voraussetzungen für eine Beschwerde erfüllt sind, kann der
 Kunde eine Beschwerde bei der Abteilung für Streitbeilegung
 bei der dänischen Agentur für Wettbewerb und Konsumenten,
 Carl Jacobsens Vej 35, 2500 Valby, einlegen. Beschwerden
 können bei der Abteilung für Streitbeilegung über
www.forbrug.dk eingereicht werden.

Das Online-Streitbeilegungsportal der Europäischen Kommissi-
 on kann ebenfalls verwendet werden, um eine Beschwerde
 einzureichen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn der
 Kunde seinen Wohnsitz in einem anderen EU Mitgliedstaat
 als Dänemark und Schweden hat. Die Beschwerde kann unter
 Verwendung des folgenden links: <http://ec.europa.eu/odr>
 übermittelt werden. Die E-Mail Adresse des Øresundsbro
 Konsortiet ist bei Einreichung der Beschwerde anzugeben:
kontakt@oresundsbron.com

9. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Sofern der Kunde in Schweden wohnhaft ist, gilt für den
 BroPas-Vertrag schwedisches Recht. In diesem Fall sind
 sämtliche Streitigkeiten durch ein Gericht allgemeiner
 Zuständigkeit in Schweden zu entscheiden. Sofern der
 Kunde in Dänemark wohnhaft ist, gilt für den BroPas-Vertrag
 dänisches Recht. In diesem Fall sind sämtliche Streitigkeiten
 durch ein Gericht allgemeiner Zuständigkeit in Dänemark
 zu entscheiden. Ist der Kunde weder in Schweden noch in
 Dänemark wohnhaft, so gilt schwedisches Recht; Streitig-
 keiten sind in diesem Fall durch ein Gericht allgemeiner
 Zuständigkeit in Schweden zu entscheiden, wobei das
 Bezirksgericht Malmö als Gericht erster Instanz fungiert,
 es sei denn, der Kunde ist gesetzlich berechtigt zu verlangen,
 dass das Verfahren einem anderen Recht unterliegt und/oder
 vor einem anderen Gerichtsstand geführt wird.

